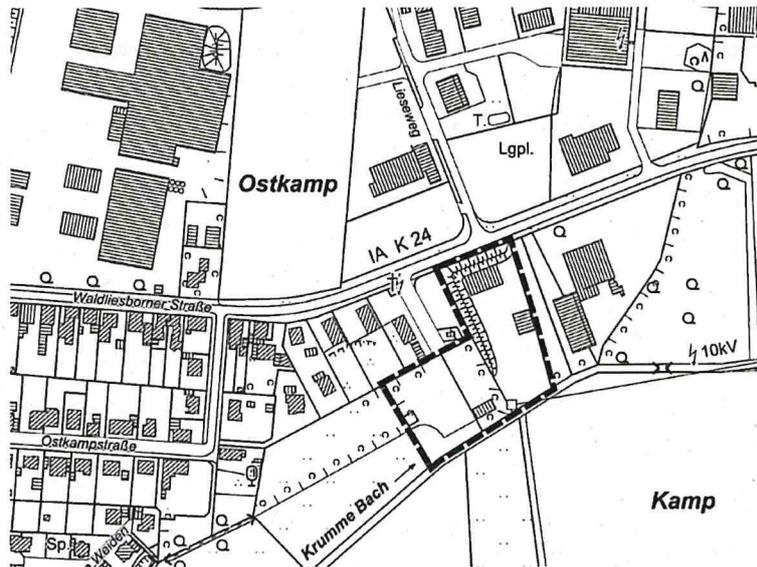


Veröffentlichung eines Bebauungsplanes Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ der Gemeinde Wadersloh Satzungsbeschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ der Gemeinde Wadersloh ergibt sich aus der nachfolgenden Karte und ist mit der schwarzen Strichlinie umrandet:



Der rund ein Hektar große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen innerhalb der Gemarkung Wadersloh, Flur 128 und umfasst die Flurstücke 51, 115, 360 und 375. Er liegt südlich der Waldliesborner Straße / dem Gewerbegebiet Lieseweg im Ortsteil Liesborn. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Münster mit Datum vom 02.09.2024 genehmigt und am 03.10.2024 gesondert bekannt gemacht.

Die vom Rat der Gemeinde Wadersloh beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ wurde als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 19.03.2024 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt nach Bekanntmachung am 31.10.2024 in Kraft.

Die o. g. Satzung der Gemeinde Wadersloh liegt mit der Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig kann die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ mit ihrer Begründung und den dazugehörigen Informationen im Internet unter www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 17.10.2024


Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Aushang: vom 22.10.2024 bis 30.10.2024